

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist zu 200,000 Rthln. im 30-Thalerfuß festgesetzt und wird in 2000 Actien à 100 Rthl. aufgebracht.

§. 5. Die Gesellschaft tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn wenigstens 150,000 Rthl. nachweislich gezeichnet sind, ein notarieller oder gerichtlicher Act über ihre Constatirung aufgenommen worden ist und auf Grund desselben die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

§. 6. Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber, werden mit laufenden Nummern versehen, aus dem Stammregister ausgezogen, von 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Administrations-Director unterzeichnet.

Sie werden ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Kasse getobt ist. Dividendenscheine nebst Talons werden mit den Actien ertheilt und stets rechtzeitig erneuert.

Siehe Anlage, Formular A. und B.

Gleiche Gültigkeit haben mit diesen Actien die vom Comité der Gesellschaft bereits emittirten Interims-Actien. Dieselben lauten auf den Namen, sind von einem der Gründer unterzeichnet und werden nach der in §. 5 gedachten Allerhöchsten Befähigung umgetauscht.

§. 7. Die Beträge der Actien werden in Raten von höchstens 20 Procent in mindestens vierteljährigen Terminen eingezahlt und sind vertesfrei an die Gesellschafts-Kasse einzuliefern.

Vollinzahlungen sind gestattet. Ueber die Teilzahlungen werden auf den Namen lautende, gleichfalls numerirte Interims-Quittungen ausgestellt, welche nach Einzahlung des vollen Betrags gegen die Actiendocumente auszutauschen sind.

§. 8. Actionnaire, welche vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung die vom Verwaltungsrath ausgeschriebenen Einzahlungen nicht geleistet haben, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von $\frac{1}{2}$ des Betrages.

Erfolgt nach weiteren 4 Wochen auf eine wiederholte Bekanntmachung die Zahlung noch nicht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die bereits eingezahlten Raten als verfallen zu erklären und über die betreffenden Actien anderweitig zu verfügen.

§. 9. Die Gesellschaft hat die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person, insbesondere auch das Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 10. Mitglied der Gesellschaft (Actionair) ist jeder Besitzer von einer oder meh-